ANORDNUNG

Im Zusammenhang mit der Kriegslage im Osten ergibt sich die Notwendigkeit einer vorläufigen Entfernung sowohl der deutschen wie auch der nichtdeutschen Bevölkerung aus den Gebieten, die von dem Kriegsgeschehen unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden können. Deshalb ordne ich hiermit auf Grund des Abs. 1. § 5. des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939. (Reichsgezetzbuch Bd. IS. 2007) Folgendes an:

1.

Die Evakuierung der Gesamten deutschen Bevölkerung des Generalgouvernements wird angeordnet.

2.

Die Evakuierung wird in zwei Phasen durchgeführt.

3.

Die erste Phase beginnt sofort mit der Bekanntgabe dieser Verordnung. Sie betrifft in erster Linie alle Familienangehörigen von Reichsdeutschen, die im G.G. beschäftigt sind, sowie alle diejenigen Reichsdeutschen, deren weiterer Aufenthalt im G.G. nicht durch amtliche oder kriegswichtige Gegebenheiten bedingt ist. Alle reichsdeutschen Frauen und Kinder müssen unverzüglich ins Reich zurückgeführt werden. Die Evakuierten müssen sich zu ihrem vorigen Aufenthaltsort auf dem Reichsgebiet zurückbegeben. Wo dies infolge Luftkriegsschäden unmöglich oder nicht angezeigt ist, wird den Betreffenden ein neuer vorläufiger Aufenthaltsort angewiesen werden. Die in dieser Verordnung angesprochenen Personen dürfen grundsätzlich ihren gesamten beweglichen Besitz mit sich führen, und zwar im Rahmen der von der Ostbahn herausgegebenen besonderen Vorschriften. Eigentümer von Personen-und Lastkraftwagen dürfen dieselben zur Durchführung der Evakuierungsmassnahmen ohne Weiteres benutzen.

4.

Die zweite Phase der Evakuierung wird durch besondere vertrauliche Mitteilungen der zuständigen Dienststellen im Einvernehmen mit den zentralen Sicherheitsbehörden verfügt werden. Angesichts der voraussichtlichen Transportschwierigkeiten infolge Feindeinfluss bzw. Zeitmangel wird durch diese Massnahmen nur eine streng begrenzte Anzahl von Reichsdeutschen erfasst und zwar ausschliesslich Mitglieder der Sicherheitsbehörden, der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der NSDAP (ohne Familienmitglieder). Ausser amtlichem Dienstgepäck wird nur notwendigstes persönliches Gepäck mitgenommen. Grösseres Gepäck muss daher schon früher nach dem Reich abgesandt werden.

5.

Die in Absatz 3. angesprochenen Personen, die der ersten Phase der Evakuierung unterliegen, sollten im eigenen Interesse und zwecks reibungsloser Abwicklung der angeordneten Massnahmen sofort die zu ihrer Abreise nötigen Schritte einleiten. Um Einzelheiten wende man sich an die Polizeidienststellen, die mit der Durchführung der ersten Phase der Evakuierung beauftragt sind.

6.

Ich erwarte, dass die deutsche Bevölkerung des G. G. sich ruhig und vertrauensvoll den notwendigen Evakuierungsmassnahmen unterwirft, ohne in eine zwecklose und gänzlich unbegründete Panikstimmung zu verfallen. Disziplin, Einsicht und Vertrauen zu den Behörden sind deutsche Charaktereigenschaften die trotz der schweren aber vorübergehenden militärischen Rückschläge dem Grossdeutschen Reich den Endsieg sichern werden.

Der Höhere SS- und Polizeiführer im G.G.
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen

gez. KOPPE

General der Polizei

Krakau, den 24 Februar 1944.

39